



# GEMEINDE GROSSGMAIN

Bezirk Salzburg - Umgebung

Postanschrift: Salzburger Straße 220, A-5084 Großmain

---

## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Großmain vom 14. Dezember 2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des **Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes** – IBG 2015, **LGBl Nr 78/2015**, und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Großmain (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt € 540,--.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)<sup>1</sup>
- Garagen
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder sind mit ihrer Wassermenge in m<sup>3</sup> in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 50 m<sup>3</sup> einer Bemessungseinheit entsprechen.
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- |                       |                      |               |
|-----------------------|----------------------|---------------|
| • Gastgewerbebetriebe | mit Beherbergung     | 1,1 Gästebett |
|                       | ohne Beherbergung    | 3 Sitzplätze  |
|                       | Sitzplätze im Freien | 10 Sitzplätze |

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| • Privatzimmervermietung:                                 | 1,1 Gästebett                |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten                      | 1,1 Bett                     |
| • Campingplätze   | 1 Stellplatz                 |
| • Veranstaltungsstätten und –säle                         | 20 Sitzplätze                |
| • Schulen, Kinderbetreuungsstätten                        | 9 Personen <sup>2</sup>      |
| • Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche |
-

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB<sub>5</sub> 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m<sup>2</sup>/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 125 m<sup>2</sup>/Punkt
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m<sup>2</sup>/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### § 3

#### **Ergänzungsbeitrag**

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 4

### Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Rechtskraft der Baubewilligung. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

## § 5

### Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 6

### Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 GdO 1994 in der Zeit vom 18.12.2015 bis 31.12.2015 ortsüblich kundgemacht und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist am 1.1.2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

**Der Bürgermeister:**

  
(ÖkR. Sebastian Schönbuchner)

